Sitzungsvorlage Nr. 163/06

Fachbereich	*Datum*
Arbeit und Soziales	18.10.2006
Berichterstatter/in:	
Warminski-Leitheußer, Gabriele	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	06.11.2006	öffentlich

Betreff

Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königsborn als Träger des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
50 , Arbeit und Soziales		50.01 , Soziale Sicherung	
Haushaltsjahr	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	
2006	4700.7188	70.000,00 €	

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie beschließt:

„Die Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königsborn als Träger des Sozialpädiatrischen Zentrums zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung vom 11.05.2000 wird um ein weitere Jahr bis zum 31.12.2006 verlängert.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Der Kreis Unna hat am 11.05.2000 mit dem Lebenszentrum Königsborn (ehemals Kinderklinik Königsborn) eine bis zum 31.12.2004 befristete Vereinbarung zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) des Lebenszentrums abgeschlossen.

Diese Vereinbarung wurde auf Antrag des Lebenszentrums Königsborn und mit Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie vom 14.07.2004 (Sitzungsvorlage 099/04) bereits um ein weiteres Jahr verlängert.

Hintergrund dieser Vereinbarung ist, dass trotz bestehender gesetzlicher Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch -gesetzl. Krankenversicherung (SGB V)- und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)- die in einem SPZ tätigen nichtärztlichen Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung nicht in die Finanzierung durch die Krankenkassen einbezogen werden.

Die Vereinbarung ist im Wortlaut zur Information der Ausschussmitglieder im Wortlaut beigefügt.

Sozialpädiatrische Zentren dienen der Untersuchung und Behandlung von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen. Zusammen mit den Praxen niedergelassener Ärzte und Therapeuten, den Frühförderstellen und sonstigen Anbietern heilpädagogischer Maßnahmen und dem öffentlichen Gesundheitsdienst bilden die SPZ`s ein bewährtes System in der Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen, die einer besonderen Fürsorge bedürften. SPZ`s sind nach dem Sinn und Wortlaut des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Einrichtungen der gehobenen Versorgungsstufe und eine besondere Form der ambulanten Krankenbehandlung; sie sind auf komplexe Probleme und differentialdiagnostische Klärung ausgerichtet.

Einerseits haben Kinder gemäß § 43 a SGB V Anspruch gegen die Krankenkassen auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen. Andererseits ist gemäß § 119 Abs. 2 SGB V die Behandlung durch SPZ`s auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

Auch in § 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX werden ausdrücklich die fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen in die Leistungsgewährung einbezogen. Darunter sind insbesondere die Sozialpädiatrischen Zentren zu verstehen. Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen gehören zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn sie zur Diagnostik oder zur Aufstellung eines Behandlungsplanes erforderlich sind. Insofern besteht Übereinstimmung mit der in § 43 a SGB V getroffenen Regelung.

Trotz dieser eindeutigen Bestimmungen weigern sich die Krankenkassen nach wie vor, für die im SPZ tätigen nichtärztlichen Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung in die Finanzierung einzubeziehen.

Noch im Februar ds. Js. wurde dem Lebenszentrum Königsborn schriftlich mitgeteilt, dass nach Auffassung

des Kreises Unna aufgrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sich die Krankenkassen einer umfassen Finanzierungspflicht nicht entziehen können.

Anschließende Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe zur Finanzierung des Sozialpädiatrischen Zentrums Königsborn haben jedoch zu keinem Erfolg geführt.

Daraufhin hat das Lebenszentrum Königsborn eine Verlängerung der bisherigen Bezuschussung durch den Kreis Unna zur Sicherung des Leistungsangebotes im SPZ beantragt. Das SPZ des Lebenszentrums Königsborn nimmt nach wie vor eine besondere Stellung im kreisweit etablierten Netz der Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher ein.

Von daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, zur weiteren finanziellen Absicherung des im multiprofessionellen Team des SPZ tätigen nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung (1,25 Stellen Heilpädagogik; 0,5 Stellen Sozialarbeit) und zur Sicherung der unzweifelhaft für die Einwohner des Kreises Unna wichtigen Einrichtung die Vereinbarung für das Jahr 2006 zu verlängern. Die Berechnung des Zuschussbetrages erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 3 der Vereinbarung vom 11.05.2000. Der Zuschussbetrag wird jedoch auf die im Kreishaushalt 2006 veranschlagte Summe von 70.000,-- € begrenzt und darf die tatsächlich entstandenen und vom Lebenszentrum Königsborn nachzuweisenden Personalkosten 2006 nicht überschreiten.

Der Kreis Unna nimmt die erneute Weigerungshaltung der Krankenkassen zur Übernahme der Kosten für das nichtärztliche Personal mit pädagogischer Ausbildung zum Anlass, die Angelegenheit einer nochmaligen juristischen Prüfung zu unterziehen.

Sofern im Rahmen der rechtlichen Überprüfung die Auffassung des Kreises hinsichtlich einer Finanzierungspflicht der Krankenkassen gestützt werden sollte, wird die Verwaltung gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Lebenszentrums Königsborn unverzüglich die Krankenkassenverbände zu neuen Gesprächen auffordern.

Andernfalls ist davon auszugehen, dass das Lebenszentrum Königsborn im kommenden Jahr auf den Kreis zukommen wird und eine langfristige Mitfinanzierung der sozialpädiatrischen Behandlung beantragen wird.

Verwaltungsseitig wird zu gegebener Zeit berichtet.

Anlage

((ABES))